

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 18 StGG

StGG - Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

In Kraft seit 23.12.1867 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at